BEBAUUNGSPLAN 'FUNFMINUTENWEG' WINDISCHLEUBA, TEIL 2 / FÜNFMINUTENWEG II

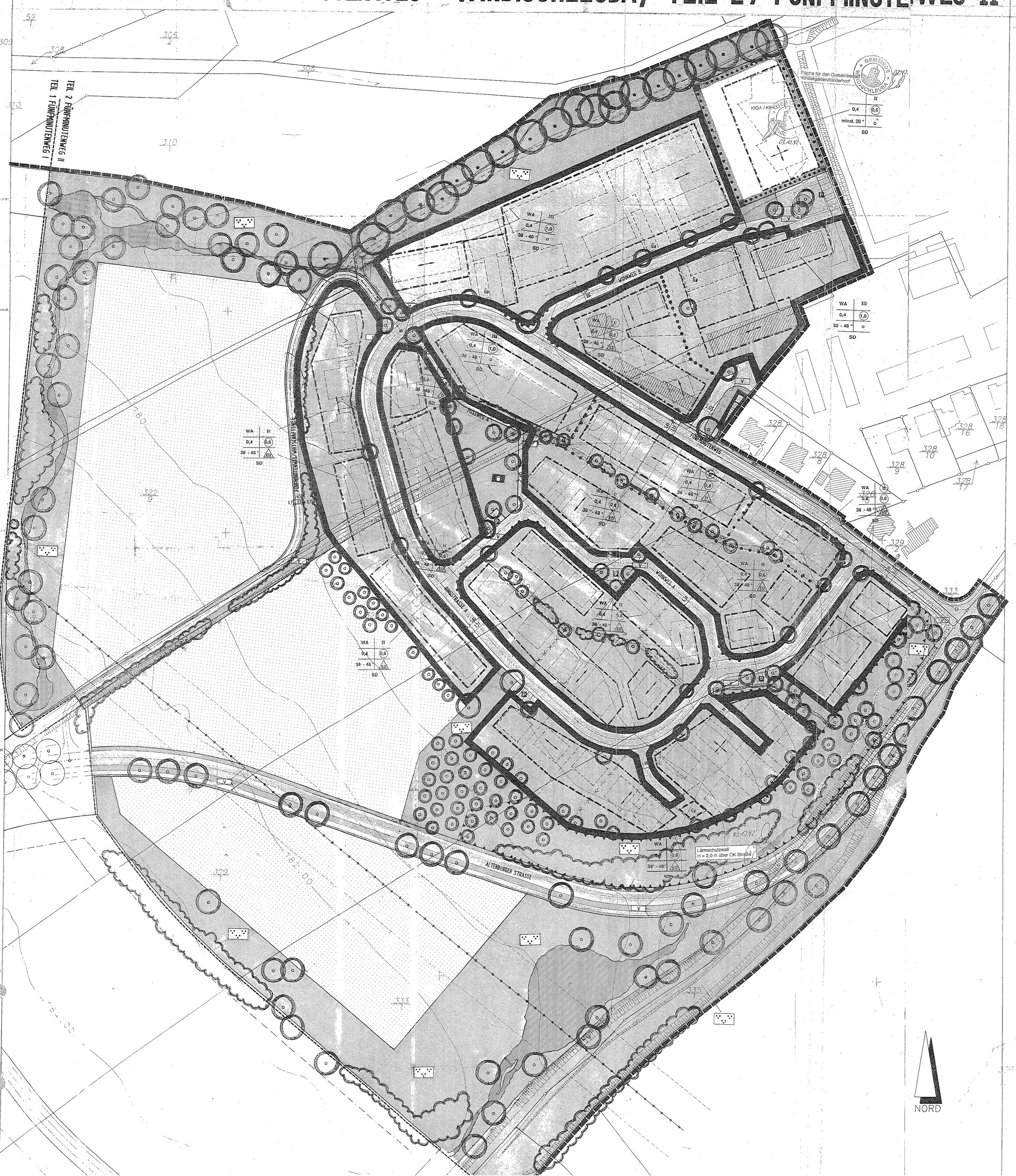

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "FÜNFMINUTENWEG" in WINDISCHLEUBA
Landkreis Altenburg
Teil 2 / Fünfminutenweg II

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB i.d.F.d. Bek. vom 08.12.1986 geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 in Verbindung mit Baulücken- und Zulässigkeitsverordnung, unter Hinweis auf WiBauEnG vom 17.05.1990 sowie BauNVO i.d.F. d. Bek. vom 23.01.1990 mit Änderung durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990.)

1. **Bauliche und sonstige Nutzung** (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung: (§§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Kindergarten und Kinderhort.

Öffentliche Grünfläche "Parkanlage" nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
Innerhalb dieser Flächen sind zweckdienliche Anlagen sowie Wassergräben und Teiche, Fuß- und Radwege, jedoch keine Gebäude zulässig. Einfriedungen und private Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

Öffentliche Grünfläche Kinderspielplatz
Innerhalb dieser Fläche sind zweckdienliche Anlagen, jedoch keine Gebäude zulässig.
Einfriedungen und private Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

Fläche für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Extensive Wiesen und Weidewirtschaft.
Innerhalb dieser Fläche sind alle mit der angegebenen Zweckbestimmung vereinbarten Anlagen und Einrichtungen zulässig.
Bauliche Anlagen und Einfriedungen sind nicht zulässig mit Ausnahme von Weidezäunen.

1.2 Ausnahmen: (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
zu WA:
Ausnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig

1.3 Maß der baulichen Nutzung: (§§ 16 - 21a BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschoßflächenzahl entsprechend der Eintrichtung im Plan.

2. **Bauweise:** (§ 22 BauNVO)
In der Fläche für Gemeinbedarf offen
im WA:
Offen, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;
Offen, nur Hausgruppen zulässig;
Offen, nur Doppelhäuser zulässig;
Offen
im WA sind Abstandsflächen bis zu 0,5 der nach § 6 BauO zulässigen Außenwandhöhe jedoch mind. 3,0 m zugelassen.

3. **Nebenanlagen:** (§ 23 Abs. 5 i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Einfriedigungen entsprechend den baurechtsgeschlichen Vorschriften unter B 8, Stellplätzen, Carports entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften unter B 9, Pergolen und Spielgeräten.

4. **Garagen:** (§ 23 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO)
Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den mit Ga bezeichneten Flächen zulässig.
Vor der Garage ist bei zur Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von mind. 5,0 m freizuhalten.

5. **Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers:** (§ 9 Abs. 1, Nr. 26 und Abs. 2 BauGB)
Die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen (Dämme und Einschnitte), sowie erforderliche Stützbauwerke bis zu einer Höhe von 20 cm (z.B. Randsteinunterbaung) sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

6. **Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft:** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Zur Durchgrünung und Eingrünung der Wohnbauflächte ist je 400 qm Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter groß- bis mittelkroniger Laubbaum einzupflanzen und Baumhalt zu unterhalten. Eingegangene Pflanzen sind durch neue zu ersetzen.
Anzuchtsform Stammbüsche und Hochstämme.
Mindestgröße Stammumfang 12-14 cm, bei Obstbäumen 8/10 cm;
Artenliste: siehe Begründung

6.2 Bei der Anlage von Stellplätzen auf Privatgrundstücken sind stärnliche Plätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Rasengitter, Rasenpflaster (Fugen mind. 2 cm), Rasenkiegel (Fuge mind. 2 cm), Schotterrasen, Schotter, Rasen etc.)

6.3 Wege und Plätze innerhalb der öffentlichen Grünflächen, mit Ausnahme der Hauptzufahrt, sind als wassergebundene Bellge herzustellen.

6.4 Im WA sind Einfriedigungen der außen liegenden Grundstücke mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (siehe Vorschriftgebiete in der Begründung); mind. 1 Gehölz pro Laufmeter.
Einfriedigung: Pflanzgebte für Sträucher und Hecken mind. 60 cm, für Bäume 1. und 2. Ordnung mind. 1,50 m. Die Hecke muß aus ca. 60 % Sträuchern und ca. 40 % Bäumen zusammengesetzt sein.

6.5 In den Bauanträgen der Geschoßwohnungsbauten sind die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen in einem Begrünungsplan detailliert nachzuweisen und bis zur Schlußabnahme der Gebäude durchzuführen.

7. **Pflanzbindung** (§ 9 Abs.1, Nr.25b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.
Leitungsgräben sind in einem Abstand von 5,0 m zum Stamm zur Erhaltung der Wurzelballen zu vermeiden.

8. **Pflanzgebot:** (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)
Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind im Sinne der schematischen Planeinzeichnung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Baum- und Buschgruppen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch gleichartige innerhalb eines Jahres nach Abgang zu ersetzen.

Pflanzgebot für groß- bis mittelkronige Laubbaumgehölzstämme:
Anzuchtsform Hochstämme, 3 x verpflanzt, m.B., Stammumfang mind. 18-20 cm

Folgende Arten sind zu verwenden:
A - Acer pseudo-Platanus - Bergahorn
Q - Quercus robur - Stieleiche
T - Tilia cordata - Winterlinde

sonstige zulässige Arten:
Pg - Prunus avium - Vogelkirsche
Lv - Ulmus carpinifolia - Feldulme
Ap - Acer platanoides - Spitzahorn

Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung mit landschaftsgerechten Gehölzen:
Anzuchtsform Heister und Sträucher, 2 x verpflanzt, o.B., Höhe mind. 60/100 cm,
1 Pflanze je 1,5 qm
Arten:
Hainbuche, Feldahorn, Hasel, Kornelkirsche, Eberesche, Traubenkirsche, Reiner Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Heckrose, Gemeiner Schneeball sowie Arten der groß- bis mittelkronigen Laubbäume, siehe oben.

Pflanzgebot für Obstbäume:
Anzuchtsform: Hochstamm, mind. 3-jährig, Stammumfang 7-10 cm
Arten:
Traubenapfel, Winterstreifing, Breitacher, roter Boskop, Jakob Fischer-Kirschbaum von Chatneux, Österreichische Weinbirne, Stuttgarter Mostnäpple, Die Gute Graue, Schwäbische Wasserbirne

9. **Wasserlöschen:** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die im Lageplan schematisch dargestellten Wasserlächen sind innerhalb des WA-Gebietes anstehend Gewässer, in Erdbauweise herzustellen. Natürliche Quellwasser des Bachlaufes für Ein- und Ausläufen sind wie folgt herzustellen:
Überdeckte Verrohrung auf max. 7,00 m Länge, Flanken zum Graben hin im Neigungsverhältnis 1:2 abgeböschtt und Rohrenden ins Erdreich eingebunden (siehe Regelskizze in der Begründung). Die Rohrsohle sollte ca. 10 cm tiefer als die Grabensohle liegen, der Rohrdurchmesser muß mind. 800 mm betragen (siehe Regelskizze in der Begründung). Diese Rückhaltungsbauwerke sind bauerechtlich und wasserrechtliche genehmigungspflichtig.

10. **Verbrennungsverbot für Kohle:** (§ 9 Abs.1, Nr. 23 BauGB)
Für Heizungen aller Art ist Kohle als Brennstoff nicht zulässig.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

gemäß Gesetz für die Bauordnung BauO vom 20. Juli 1990 mit Einführungsgesetz für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und § 9 Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 8.12.1986

1. **Stellung der baulichen Anlagen:** (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Die als durchgezogene Pfeilrichtungslinie eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Abweichungen können in beiden Richtungen bis zu 5 ° zugelassen werden.
Garagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
Die im Plan eingetragenen Gebäudebegrenzungen sind als Hinweis gedacht und nicht zwingend vorgeschrieben.

2. **Gebäudehöhen:** (§ 83 Abs. 1, Nr.1 BauO)
Bei II traufseitig max. 4,60 m
giebelseitig max. 3,80 m
Bei (II) max. 6,00 m
Bei III max. 9,00 m
Jeweils gemessen zwischen der fertigen Straße, an der, zugewandten Grundstücksgrenze, gegebenen Gelände- bzw. Gehsteigoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.
Die Bezugshöhe der Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile, welche bis zu 1/3 der Gebäudelänge bzw. Gebäudetiefe zulässig sind.

3. **Aufschüttungen und Abgrabungen:** (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)
Aufschüttungen und Abgrabungen im Sinne einer Gelände-modellierung sind bis höchstens je 1,0 m zugelassen.
Der Geländeausgleich zwischen den Grundstücken und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen darf nicht durch Stützmauern oder Ähnliches erfolgen.
Ausgenommen sind die Aufschüttungen für ein "Lärmschutzwall bis zu einer Höhe von ca. 2,00 m.

4. **Dachform und Dachneigung:** (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)
Für Hauptgebäude sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
a) im WA: Satteldächer mit einer Neigung zwischen 38° und 48°, jedoch beidseitig gleiche Neigung.
b) In der Fläche für Gemeinbedarf: Satteldächer mit einer Neigung von mind. 20°, jedoch beidseitig gleiche Neigung.
Garagen und Nebengebäude, die nicht in das Dach des Hauptgebäudes einbezogen sind, müssen mit Satteldächern oder Walmdächern von 30° - 38°, jedoch beidseitig gleicher Neigung, oder mit Flachdach versehen werden.

5. **Dachein/schnitte:** (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)
Dachein/schnitte sind nicht zugelassen.

6. **Dachaufbauten:** (§ 83 Abs.1 Nr.1 BauO)
Bei Dächern über 38 ° Neigung sind je Gebäude jeweils einheitliche Dachaufbauten wie folgt zulässig:
Dachaufbauten mit geneigten Dachflächen als Dreieckgauben oder Gleebgauben (als Satteln oder Walmgauben) oder Schleppgauben mit stehenden Seitenflächen ab 42 ° Dachneigung. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind wie beim Hauptgebäude mit rot bis braunen Ziegeln oder Betondachsteinen zu decken.
Die Dachaufbauten dürfen 2/3 der Hauptlänge nicht überschreiten und müssen waagrecht gemessen vom Hauptgiebel bzw. Dachschrägseite mind. 3,50 m und zum Hauptgrat des Giebels mind. 1,50 m entfernt sein.

7. **Dachdeckung:** (§ 83 Abs. 1, Nr. 1 BauO)
Die geneigten Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit rot bis braunen Ziegeln oder Betondachsteinen zu decken.

8. **Einfriedigungen:** (§ 83 Abs. 1, Nr. 4 BauO)
Die Einfriedigungen sind als transparente Holzzäune, geschlossene Holzlattenzäune, Hecken oder bepflanzte Einzäunung (z.B. Maschendrahtzaun) zulässig.
Schließlich unmittelbar an die Straßenbegrenzungslinie die Fahrbahn ist (z.B. kein Gehweg oder Schrammbord), so darf der Abstand der Einfriedigung zu der Straßenbegrenzungslinie jeweils 0,50 m nicht unterschreiten.
Bei Bepflanzungen after Art ist dieser Abstand erforderlichenfalls durch Zurückschneiden einzuhalten.
Die Freihaltung der Sichtfelder auch bei privaten Zu- und Ausfahrten ist zu gewährleisten.

9. **Gestaltung von Carports, Gartenhäusern: Geschirmplätzen und Plätzen für bewegliche Abfallbehälter:** (§ 83 Abs.1, Nr.1 und Nr. 4 BauO)

9.1 Carports:
Carports sind durch Pflanzgebte zu umfassen. Diese Pflanzgebte können mit einem Abstand oder Dachdeckung entsprechend den Bauvorschriften unter B 7 übersteht werden.

9.2 Gartenhäuser / Geschirmplätze:
Diese sind mit geneigten Dächern von 28° bis 38° Neigung in der Art der Dachdeckung entsprechend den Bauvorschriften unter B 7 auszuführen.

9.3 Plätze für bewegliche Abfallbehälter:
Diese sind jeweils auf dem Grundstück straßenseitig in die Hauptgebäude oder in Garagenbauten oder in Pergolenbauten oder in Grundstücksein-friedigungen zu integrieren.

C HINWEISE

1. **Hinweis auf Bodenfunde:**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und der/ondstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und vor Gefährdung und Zerstörung zu sichern. Landesamt für archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 5300 Weimar) mit einer Verlängerung der Frist einverstanden ist.
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

2. **Hinweise auf Pflichten der Eigentümer:** (§ 126 BauGB)
Der Eigentümer hat das Anbringen von
1. Hausnummerlampen und Leitungen für Beleuchtungskörper ;
der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und ihre Zubehör, sowie
2. Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

3. **Hinweis auf Dachwasser:**
Dachwässer sind, soweit technisch möglich, auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten oder dem örtlichen Grabensystem zuzuführen (soweit vorhanden).

4. **Hinweis zum Umweltschutz, Immissionsschutz und Brandschutz:**
im Rahmen der Einzelbauvorhaben ist die Einhaltung folgender Normen, Gesetze und Richtlinien darzulegen bzw. anzusichern:
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- TA Lärm d. Bundesimmissionsschutzgesetzes
- 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung
- Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen
- Wasserhaushaltsgesetz
- Wassergesetz
- TOL Trinkwasserschutzgebiete
- RiStWag Richtlinien baulich-technische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

Ferner sind für alle Arten von Abfällen sowie für die Verbringung von Erdaushub ausführliche des Baugebrdes Entsorgungsnachweise vorzulegen.
Die Anlage bauwürdiger großer Lösschwasserbecke ist im Rahmen der Einzelbauvorhaben nachzuweisen.

5. **Hinweis auf Altlasten, Munitionsreste etc.:**
Beim Auffinden von Altlasten, Munitionsresten etc. im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist die Baustelle sofort einzustellen, entsprechend der Gefahr abzusichern. Die entsprechende Fachbehörde (Landratsamt) und die Gemeindeverwaltung ist sofort zu unterrichten. Aufgebrachte Abfälle dürfen ohne Genehmigung der Fachbehörde nicht entfernt und anderweitig deponiert werden. Die Beseitigung aller Altlasten gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger.

6. **Hinweis zur Erhebung der vermessungstechnischen Daten:**
Sämmtlie Höhen im neuen System über NN.
Die Höhen basieren auf tachymetrisch aufgenommenen Höhen des Ingenieurbüros GEO DATA.
Die dargestellten Grenzen dienen nur der Übersicht.

7. **Vermessungstechnische Bearbeitung und Straßenplanung, Kanalplanung, Ver- und Entsorgung:**
Ing. Büro GEO DATA, Industriestraße 12, 7081 Westhausen-Pfersbach.
Bei der Bearbeitung von Bauplänen sind die Höhenplanungen und Schnitte der Straßenplanung des Ingenieurbüros GEO DATA zugrunde zu legen. Die Aussagen dieser Fachplanungen sind in den Baugesuchen darzustellen.

8. **Grünordnungsplanung:**
Büro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Paul Lutz
Radgasse 10, 7081 Kirchheim am Ries
Tel. 07355/6291, Fax 07355/6232

9. **Straßenplanung B 703 Anschlußstellen Gewerbegebiet Altenburg:**
Büro Bender + Stahl, Burgstraße 2, 7140 Ludwigsburg

ZEICHENERKLÄRUNG :

BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf "Kindergarten und Kinderhort"
- Öffentliche Grünfläche "Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche "Kinderspielplatz" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft "Extensive Wiesen + Weidewirtschaft" (§9 Abs. 1 . Nr. 18 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§18 BauNVO in Verbindung mit §2 Abs. 4 BauO)
- (II) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend - (§18 BauNVO in Verbindung mit §2 Abs. 4 BauO)
- 0,4 — Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
- (0,6) — Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)
- 38 ° - 48 ° — Dachneigung (§83 Abs.1, Nr.1 BauO)
- SD — Satteldach

BAUWEISE

- o — Offene Bauweise
- E/D — nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN

- Pflanzbindung für Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Pflanzgebot für Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Pflanzgebot für Baumgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Pflanzgebot für Hecken aus Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

Dachform

BEGRENZUNGSLINIE

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (zB. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (Gebäudestellung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze Teil 1 / Fünfminutenweg 1 zu Teil 2 / Fünfminutenweg II
- Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen (§9 Abs.1Nr.1 und 22 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr. 11, 26 u. Abs.2 BauG)

- Gehweg / Fussweg
- Fahrbahn (Wohn- + Sammelstrasse)
- Straßenbegrenzungslinie
- Wohnweg
- Wirtschaftsweg
- Rad- und Fußweg
- V — Verkehrsgrün als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 5 i.V.§127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- P — Öffentlicher Parkplatz
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stellung der baulichen Anlagen, Hauptfirstrichtung (§9 Abs.1, Nr. 2 BauGB)
- vorgesehene Grundstücksgrenze (unverbindlich)
- Hauptversorgungsleitung , Stromleitung 110 KV, oberirdisch (§9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Wasserflächen (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Lärmschutzwall H = 2,0 m über OK Straße

Land : Thüringen Kreis: Altenburg Gemeinde: Windischleuba Gemarkung: Windischleuba	Bebauungsplan 001 / 92 Bezeichnung: "FÜNFMINUTENWEG" TEIL 2 / FÜNFMINUTENWEG II M :1 / 500
Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 246 a BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BauGB durch die Gemeindevertretung am 26.11.92 Zulassungsverordnung: gefaßt am 07.03.91 und ortsüblich bekannt gemacht am 12.03.1991 bis 28.03.1991	Entschädigung über Bedenken und Anregungen der örtlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung am 26.11.92 Maßgebend : Bebauungsplan mit Textlichen Festsetzungen vom 20.03.1992 Abwägung mitgeteilt am 4.12.1992
Entwurf und Begründung gefertigt: Kirchheim, den 13.03.1992 Redaktionell ergänzt am 20.03.1992	Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB und § 83 BauGB durch die Gemeindevertretung am 3. 12. 1992 Maßgebend : Bebauungsplan mit Textlichen Festsetzungen vom 20.03.1992
Einwohnerantrag Auslegungsbeschluß gemäß am 29.09.1997 Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.Auf.Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.1998 für in der Zeit vom 6.08-10.09.1998 bis	Genehmigung gemäß § 246 a Nr.4 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde Bitterfeld, den 26.01.1993 erteilt mit Erlaß vom 26.01.93 Az. 21 / 610-04-04-1/93 mit folgenden Auflagen und Hinweisen ohne
Bürgerbeteiligung / Öffentl. Auslegung d. Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.Auf Bekanntmachung vom 30.06.1992 durchgeführt in der Zeit vom 06.08. bis 07.10. 91	In Kraft getreten durch Bekanntmachung am 09.12.93 im Amtsblatt Nr. 09/93 am 10.12.93 Zur Beurkundung Windischleuba, den 16.12.93
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.3 BauGB i.auf Bekanntmachung vom 12.10.1992 in der Zeit vom 22.10.1992 bis 23.11.1992	Ausgefertigt : Windischleuba, den 16.12.93 Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom: 1994 übereinstimmen.

Altenburg, den 10.04.92 Katasteramt

Hainburg, den 10.04.92 Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Gebietsregelung werden keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit gem. § 2b BauGB erhoben.

WINDISCHLEUBA

B - PLAN FÜNFMINUTENWEG

TEIL 1 / FÜNFMINUTENWEG I M 1 : 1000

TEIL 2 / FÜNFMINUTENWEG II M 1 : 500

Lutz
Dipl.-Ing. Paul Lutz
Badgasse 10 , 7081 Kirchheim
Telefon 07355/6291 Fax 07355/6232
Büro für Städtebau
Siedlungs- und Ortsplanung